**Vertrag über Mitarbeit als Verwaltungskraft im Sportbereich gemäß Artikel 37 des GvD 36/2021**

ZWISCHEN

A.S.V. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, eingetragen im Verzeichnis der Amateursportvereine unter der Nr. \_\_\_\_\_, im Folgenden der Kürze halber „der Verein“

UND

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, im Folgenden der Kürze halber Mitarbeiter;

PRÄMISSEN

• Der Verein fördert den Amateursport und bedarf für die Organisation dieser Tätigkeit der Unterstützung einer Verwaltungskraft;

• der Mitarbeiter hat sein Interesse bekundet, an der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins mitzuwirken, indem er im Interesse des Vereins Verwaltungstätigkeiten ausführt wie: die Einholung der Einschreibungen, die Verwaltung der Mitgliedschaften, die Führung des Tagebuchs \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_;

• der Mitarbeiter hat erklärt:

 dass er kein öffentlicher Bediensteter ist

*oder*

 dass er ein öffentlicher Bediensteter ist und von der Verwaltung, der er angehört, die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit, die er für den Verein erbringen wird, sowie zur Unterzeichnung dieses Vertrags erhalten hat.

• die vertragsgegenständliche Tätigkeit stellt die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit seitens des Mitarbeiters dar, für die keine Eintragung in ein bestehendes Berufsverzeichnis erforderlich ist;

• der Mitarbeiter ist angesichts seiner begrenzten zeitlichen Verfügbarkeit und der verschiedenen persönlichen Verpflichtungen, die einen Teil seiner Zeit in Anspruch nehmen, daran interessiert, seine berufliche Tätigkeit in Form der flexiblen Teilzeitarbeit entsprechend seiner jeweiligen Verfügbarkeit selbstbestimmt und in unabhängiger Form ohne Zeitgebundenheit und festgelegte Anwesenheitspflicht auszuüben;

folglich beabsichtigen die Parteien ausdrücklich, ein nicht untergeordnetes Arbeitsverhältnis der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit gemäß Artikel 409, Ziffer 3 Zivilprozessordnung unter Befreiung des Mitarbeiters von den gewöhnlichen für abhängige Beschäftigungsverhältnisse geltenden Verpflichtungen (wie die Einhaltung einer Arbeitszeit, die Genehmigung von Abwesenheitszeiten, der Nachweis bei Krankheit, die Weisungsgebundenheit, die Disziplinarbefugnis des Arbeitgebers usw.) zu schließen;

• der Vertrag fällt nicht unter die abhängige Beschäftigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des GvD 81/2015, insofern die Gesellschaft eine Amateursportgesellschaft ist;

• die Parteien beabsichtigen diesen Vertrag entsprechend den Bestimmungen von Artikel 37 des GvD 36/2021, geändert durch das GvD 163/2022, zu regeln;

• dieser Vertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, falls der Mitarbeiter Disziplinarmaßnahmen unterworfen wird, die ihn für einen Zeitraum von mehr als \_\_\_\_ Monaten an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung hindern, gleich von welcher Behörde die Maßnahmen verhängt wurden, oder falls der Mitarbeiter die ärztliche Eignungsuntersuchung für die auszuübende Tätigkeit nicht besteht;

• die vertragsgegenständliche Tätigkeit ist nach ausdrücklichem Willen der Parteien als unmittelbare Ausübung einer Amateursporttätigkeit anzusehen und schließt aus, dass dieses Vertragsverhältnis in irgendeiner Form unter die Verhältnisse fällt, die durch die Vorschriften zum Berufssport geregelt werden;

• der Mitarbeiter erklärt, dass er die Ordnungen des italienischen Verbands XXXXXXX / der Sportfördereinrichtung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kennt und akzeptiert, einschließlich der internationalen Vorschriften und Ordnungen sowie derjenigen des Coni;

• der Mitarbeiter erklärt in eigener Verantwortung in Bezug auf den erhaltenen Auftrag, dass seiner Ausführung keine Hinderungsgründe entgegenstehen und er sich in keiner der Situationen der Unvereinbarkeit nach geltendem Recht befindet;

• der Mitarbeiter ist sich darüber bewusst, dass dieses Vertragsverhältnis dem Arbeitsamt mitgeteilt und es in das Einheitslohnbuch eingetragen wird;

• der Mitarbeiter erklärt, dass er nicht wegen Straftaten gemäß den Artikeln 600-*bis*, 600-*ter*, 600-*quater*, 600-*quinquies* und 609-*undecies* Strafgesetzbuch verurteilt wurde, dass kein Tätigkeitsverbot gegen ihn ausgesprochen wurde, welches den regelmäßigen und direkten Kontakt zu Minderjährigen untersagt, dass er sich zur Mitteilung jeder Änderung seines Strafregisters verpflichtet und keine Verfahren gegen ihn anhängig sind;

• da die Voraussetzungen gegeben sind, ermächtigt der Mitarbeiter die Verein, das Führungszeugnis für Arbeitnehmer, die Tätigkeiten im Kontakt mit Minderjährigen ausüben, gemäß GvD 39/2014 anzufordern.

All dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**Artikel 1. Prämissen**

1. Die Prämissen sind fester Bestandteil dieses Vertrags.

**Artikel 2. Natur des Arbeitsverhältnisses**

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Verein und dem Mitarbeiter wird, da letzterer nicht weisungsgebunden ist, in Form der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 409 Absatz 1 Ziffer 3 Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) des GvD 81/2015.

**Artikel 3. Organisation der Arbeitstätigkeit**

1. Die Formen der Arbeitsorganisation werden einvernehmlich zwischen den Parteien ermittelt. Um die Organisation der Tätigkeit zu ermöglichen verpflichtet sich der Mitarbeiter, einem anderen Mitarbeiter oder dem Verein jede etwaige Abwesenheit mitzuteilen, damit für seine Vertretung gesorgt werden kann. Er verpflichtet sich ferner, seine Absicht, diesen Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 2237 Zivilgesetzbuch zu kündigen, mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen.

**Artikel 5. Vergütung des Mitarbeiters**

1. Die vorgesehene Vergütung wird einvernehmlich auf einen Bruttobetrag von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ € pro Arbeitsstunde festgelegt. Dieser Betrag versteht sich abzüglich des Sozialversicherungsbeitrags zulasten des Mitarbeiters bei Überschreiten der Schwelle von 5.000 Euro Jahresverdienst und der Einkommensteuer bei Überschreiten der Schwelle von 15.000 Euro.

2. Die Parteien haben einvernehmlich vereinbart, die Vergütung auf Stundenbasis zu regeln, da diese Maßeinheit sich zur Quantifizierung der Leistungen am einfachsten anwenden lässt.

3. Der hier festgelegte Betrag liegt nicht unter dem Stundenlohn für einen im entsprechenden Bereich und Lehrergrad eingestuften abhängig Beschäftigten.

4. Am Ende jedes Monats übermittelt der Mitarbeiter die Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden und eventuell getragenen Kosten sowie eine Bescheinigung über die Gesamteinkünfte für Sportarbeit im Veranlagungszeitraum; die Verein zahlt die Vergütung monatlich bis zum 10. Tag nach dem Bezugsmonat aus.

5. Dem Mitarbeiter stehen die Steuerabsetzbeträge zu, die das Gesetz für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte vorsieht.

6. Der Mitarbeiter erklärt ausdrücklich, dass er von der Umsatzsteuerpflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Präsidialdekrets 633/1972 in der geltenden Fassung ausgenommen ist und die vereinbarte Vergütung folglich nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

7. Mit den genannten Beträgen ist jeder Anspruch in Bezug auf den Auftrag abgegolten, für den auch bei Beendigung kein Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen/ergänzenden Vergütung besteht.

8. Dem Mitarbeiter kann die Erstattung von Kosten, die er in Ausführung seines Auftrags getragen hat und die vorab bewilligt wurden, zuerkannt werden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise und in den Grenzen, die für Betriebszwecke vorgesehen sind und die der Mitarbeiter kennt und akzeptiert.

9. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Vertrags übernimmt die Verein keine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist oder einer Dienstalterszulage. Sie übernimmt keine Verpflichtungen im Krankheitsfall und schließt über die in diesem Vertrag genannten Versicherungen keine weiteren Unfallversicherungen zugunsten des Mitarbeiters ab. Daher gehen alle diesbezüglichen Kosten zulasten des Ausbilders und er haftet bei Unfall bzw. Arbeitsunfall im Zeitraum der Zusammenarbeit, sofern diese nicht durch die von der Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

**Artikel 6. Dauer des Auftrags**

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Zu diesem Datum wird er von Rechts wegen ungültig, da die stillschweigende Verlängerung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Jede weitere Vereinbarung bezüglich einer etwaigen Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Frist hinaus muss aus einer von den Parteien unterzeichneten Urkunde hervorgehen und gilt jedenfalls als Novation des Vertrags. Am Ende des Arbeitsverhältnisses muss der Mitarbeiter der Verein jede Ausrüstung, die ihm ggf. für die Erbringung der Leistung bereitgestellt wurde, zurückgeben.

**Artikel 7. Vorzeitige Auflösung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass die im vorstehenden Artikel genannte Frist keinen ausdrücklichen Verzicht auf die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Begründung darstellt. Vielmehr wird dieses Recht beiden Parteien ausdrücklich zuerkannt, die es mit schriftlicher Mitteilung, die zur Bestätigung des Erhalts vom Empfänger gegengezeichnet wird, ausüben können. Sofern der Empfänger die Auflösung nicht unterschreibt, muss sie per Einschreiben mit Rückschein nachgewiesen werden. Die Mitteilung muss mit einer Vorankündigung von 30 Tagen bei Auflösung durch die Verein übermittelt werden, während die Vorankündigungsfrist bei vorzeitiger Auflösung durch den Mitarbeiter 60 Tage beträgt. In diesem Fall sind dem Mitarbeiter lediglich die bis zum Auflösungsdatum angefallenen Vergütungen geschuldet, unter ausdrücklichem Ausschluss jeder Form von Zulage, Erstattung und/oder Entschädigung.

**Artikel 8. Festlegung des Arbeitsverhältnisses**

1. Die Parteien erklären, dass sie ihr Verhältnis mit Unterzeichnung dieses Vertrags umfassend geregelt haben; folglich erklärt der Mitarbeiter, dass er aus keinem Grund Ansprüche gegenüber der Verein für Tätigkeiten erheben kann, die nicht in diesem Vertrag genannt sind.

2. Für alles, was hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die einschlägigen Sportordnungen verwiesen, einschließlich der Geschäftsordnung der Verein, die der Mitarbeiter kennt und in allen Punkten akzeptiert.

3. Die Parteien vereinbaren, dass jede Änderung dieses Vertrags zwingend der Schriftform bedarf. Die – auch wiederholte – Nichtanwendung einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags stellt keine stillschweigende Aufhebung dar.

**Artikel 9. Einwilligung in die Datenverarbeitung und Sicherheit am Arbeitsplatz**

1. Die bereitgestellten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

2. Die Daten werden dem Personal mitgeteilt, das für die Erfüllung der entsprechenden Obliegenheiten zuständig ist. Ferner werden die Daten auch anschließend im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Sie können auch von öffentlichen und privaten Stellen, deren die Verein sich in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher bedient, im Rahmen von Tätigkeiten verarbeitet werden, die den genannten Zwecken dienen. Außerdem werden sie – ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an öffentliche Einrichtungen übermittelt. Die Übermittlung von Daten in ein Drittland ist nicht vorgesehen.

3. Die Verarbeitung sieht keine Verfahren der automatisierten Entscheidung, einschließlich Profilerstellung, im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

4. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der genannten Zwecke und die Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.

5. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Rechte geltend machen, insbesondere das Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Aktualisierung und Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Übertragbarkeit der Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, es sei denn, ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen überwiegt die Interessen der betroffenen Person oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

6. Im Lichte der vorstehenden Angaben gilt die Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Mitarbeiter als Bestätigung der Einwilligung in die Datenverarbeitung und die Mitteilung der personenbezogenen Daten in den genannten Formen.

7. In Bezug auf das GvD 81/2008 in der geltenden Fassung bestätigen die Parteien einander, dass bei der Beauftragung mit der Tätigkeiten laut diesem Vertrag Folgendes gewährleistet ist:

- der Mitarbeiter ist für die zu erbringenden Leistungen geeignet;

- die Verein hat detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken und die Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen in den Räumen geliefert, in denen die vertragsgegenständliche Tätigkeit ausgeübt wird;

- die Parteien arbeiten bei der Durchführung der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen Risiken am Arbeitsplatz und Unfälle bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit zusammen.

11. Die Parteien verpflichten sich, die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen Risiken, denen die Mitarbeiter ausgesetzt sind, zu koordinieren und informieren sich gegenseitig, damit Risiken im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit ausgeschaltet werden können.

**Artikel 10. Gerichtsstand**

1. Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Gerichts \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und, sofern vereinbar, in die Zuständigkeit des nach der Ordnung des italienischen XXXXXXXX Verbands / der Sportfördereinrichtung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ gebildeten Schiedsgerichts.

**Artikel 11. Schlussbestimmungen**

1. Die Mitteilungen zwischen den Parteien ergehen an die vertragliche Zustellungsanschrift und sind ab dem tatsächlichen Eingangsdatum wirksam. Änderungen sind für die Gegenpartei unwirksam, wenn sie nicht per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail mitgeteilt wurden.

2. Dieser Vertrag, der im Einzelnen ausgehandelt wurde und die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen vollständig widerspiegelt, ersetzt jede etwaige frühere Vereinbarung zwischen ihnen und macht frühere Entwürfe, auch zu Interpretationszwecken des Willens der Parteien, unwirksam.

3. Wird die Nichtbefolgung einer beliebigen Vertragsnorm de facto geduldet, so bedeutet dies keine Aufhebung und keinen Verzicht auf den Wortlaut der Norm, auf den die vertragstreue Partei sich jederzeit berufen kann. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie diesen Vertrag in Treu und Glauben erstellt, ausgehandelt und unterzeichnet und die entsprechenden Erfüllungsbedingungen nach dem Grundsatz der Fairness festgelegt haben.

4. Unbeschadet der rechtlichen Wirkungen der Vorschriften und Rechtsverluste stellt die unterlassene Ausübung eines Rechts und/oder eine unterlassene Klage laut diesem Vertrag keinen automatischen Verzicht auf diese Rechte dar und verhindert nicht, dass sie zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt ausgeübt werden können.

5. Der Vertrag muss nur im Gebrauchsfall registriert werden. Die entsprechenden Kosten gehen ausschließlich zulasten der Partei, die durch ihr Verhalten die Registrierung erforderlich gemacht hat.

6. Sollte irgendein Teil dieses Vertrags durch Setzungen der nationalen Rechtsordnung nichtig und/oder annullierbar werden, gilt dieser Teil von Rechts wegen als unwirksam, ohne dass die Unwirksamkeit sich auf den restlichen Vertrag erstrecken würde und ohne dass eine der Parteien sich darauf berufen könnte, dass sie, wäre ihr dieser Sachverhalt bekannt gewesen, den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Die Parteien verpflichten sich, eine Klausel auszuhandeln, die die ungültig gewordene unter Achtung des Rechts dergestalt ersetzen kann, dass der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beabsichtigte Sinn bewahrt bleibt.

Gelesen, angenommen und unterzeichnet XXXXXX, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

DIE VEREIN DER MITARBEITER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass alle Klauseln und Vereinbarungen dieses Vertrags im Einzelnen ausgehandelt wurden, und nehmen im Sinne der Artikel 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch insbesondere die Klauseln der Artikel 2 (Vertragsgegenstand), 5 (Vergütung des Mitarbeiters), 7 (vorzeitige Auflösung), 9 (Einwilligung in die Datenverarbeitung) und 10 (Schiedsvereinbarung) ausdrücklich an.

DIE VEREIN DER MITARBEITER

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_